Der Polizeipräsident in Berlin Polizeiakademie Studien- und Forschungsanfragen PA St 114



## Verpflichtung

Per	sönliche Angaben		
	Herr <sup>Vorname:</sup> Frau	Nachname:	
Adr	resse:	Geburtsdatum:	
		Telefon:	
gel hin Vei Er/S	irde heute im Hinblick auf die beabs heim gehaltenen Angelegenheit (Ve ngewiesen, dass deren unbefugte V rfolgung nach sich ziehen kann. Sie wurde über die in Betracht komm rschlusssachen unterrichtet.	erschlusssache) darauf	
lhm	n/Ihr wurde u.a. mitgeteilt:		
1.	Niederschriften und Aufzeichnungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Besprechungspartners/Verhandlungsleiters gefertigt und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.		
2.	Er/Sie ist für die Aufbewahrung der übergebenen Verschlusssache(n) sowie dafür verantwortlich, dass ihr Inhalt Unbefugten nicht zugänglich gemacht wird.		
3.	Vervielfältigungen jeder Art von Verschlusssachen sowie die Herstellung von Auszügen sind untersagt.		
Hei	rr/Frau		
ist Ver	hiermit zur Verschwiegenheit rschlusssachen förmlich verpflichtet. I		ı
Ort	r, Datum		
Unt	terschrift des/der Verpflichteten:		
Unt	terschrift des/der Verpflichtenden:		

## Der Polizeipräsident in Berlin

Polizeiakademie Studien- und Forschungsanfragen PA St 114

## Merkblatt über die Behandlung von Studien- und Forschungsarbeiten mit einem Geheimhaltungsgrad VS-NfD

(Verschlusssache – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH)

Angelegenheiten, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, müssen mit dem Geheimhaltungsgrad "VS – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft und besonders behandelt werden.

Für Studien- und Forschungsanfragen ist die Nutzung geheim zu haltender Daten der Polizei Berlin maximal bis zum Geheimhaltungsgrad NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH möglich (VS-NfD). Diese Inhalte/Daten dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die im Zusammenhang mit einer Unterstützung der Polizei Berlin zum Studien- oder Forschungszweck unabdingbar Kenntnis erhalten müssen.

Über die geheim zu haltenden Inhalte/Daten ist Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind daher unter Verschluss zu halten. Ob die Inhalte/Daten als VS-NfD einzustufen sind, entscheidet die Dienststelle, die diese den Anfragenden zur Verfügung stellt.

Die Verschlusssachen sind von den Anfragenden wie folgt zu behandeln:

- a) Aufbewahrung in verschlossenen Räumen oder Behältern,
- b) Kennzeichnung der Arbeit auf dem Einband bzw. Titelblatt am oberen Rand mit "VS Nur für den Dienstgebrauch",
- c) Weitergabe ausschließlich an VS-NfD verpflichtete Personen.

Auch hier gilt der Grundsatz "Kenntnis nur, wenn nötig". Die Weitergabe darf nur im verschlossenen Umschlag erfolgen. Vor einer Inanspruchnahme Dritter (z.B. Erst- und Zweitkorrektoren von Studienarbeiten) sind diese zur Beachtung vorstehender Bestimmungen zu verpflichten.

Mit sämtlichen Arbeitsmaterialien, die als VS-NfD eingestufte Daten enthalten, ist ebenso zu verfahren.

Stand: 11.06.2020